

KAMMER DER
WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

An das
Bundesministerium für
Wirtschaft und Arbeit
Abt. I/3
Stubenring 1
1011 Wien

Unser Zeichen

Sachbearbeiter Mag. G. Benesch

Telefon +43 | 1 | 811 73-257

eMail benesch@kwt.or.at

Datum 23. Juli 2007

**Bilanzbuchhaltungsgesetz (BibuG) – Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bilanzbuchhaltungsgesetz geändert wird/ Begutachtungsverfahren
GZ: BMWA-91.561/0003-I/3/2007**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf und dürfen uns wie folgt äußern:

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder befürwortet die vorgeschlagene Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen.

Wie bereits früher schriftlich dargelegt und auch mündlich erörtert regen wir zusätzlich zu den im gegenständlichen Begutachtungsentwurf enthaltenen Änderungen des BibuG folgende weiteren Änderungen bzw. Ergänzungen des BibuG an, welche sich aus der bisherigen Vollziehung des BibuG ergeben:

§ 22 Abs. 6 NEU

„Der schriftliche Prüfungsteil kann teilweise oder zur Gänze unter Verwendung von informationstechnischen Werkzeugen und auch in einem Multiple – Choice - Prüfungsverfahren durchgeführt werden.“

§ 26 Abs 4 NEU

„Der schriftliche Prüfungsteil kann teilweise oder zur Gänze unter Verwendung von informationstechnischen Werkzeugen und auch in einem Multiple – Choice - Prüfungsverfahren durchgeführt werden.“

§ 30 Abs 4 NEU

Schönbrunner Straße 222–228 (U4-Center) · A-1120 Wien
Telefon +43 | 1 | 811 73 · Fax +43 | 1 | 811 73-100 · eMail office@kwt.or.at · www.kwt.or.at

Bankverbindungen: BA-CA 0049-46000/00 · Erste Bank AG 012-03304 · Postsparkasse 1838.848
DVR 459402

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

„Der schriftliche Prüfungsteil kann teilweise oder zur Gänze unter Verwendung von informationstechnischen Werkzeugen und auch in einem Multiple – Choice - Prüfungsverfahren durchgeführt werden.“

Erläuterungen zu den §§ 22 Abs 6, 26 Abs 4 und 30 Abs 4:

Nicht nur die Schaffung des Berufes Bilanzbuchhalter, sondern auch der Zugang zu dieser Berechtigung durch Ablegung der Fachprüfungen Bilanzbuchhalter, Personalverrechner und Buchhalter sollen in moderner Art und Weise erfolgen können. Daher soll die Möglichkeit eingeräumt werden, über Multiple-Choice und Online österreichweit gleichzeitig an unterschiedlichsten Orten eine inhaltlich und qualitativ idente Fachprüfung abzuhalten und eine raschest mögliche Korrektur mit geringem zeitlichen, Personal- und damit Kostenaufwand abwickeln zu können. Zu § 22 Abs 6 kann ergänzend auf § 352 Abs 7 GewO als Anwendungsmöglichkeit von Multiple Choice Verfahren bzw. § 8 Allgemeine Prüfungsordnung BGBl. II Nr. 110/2004 verwiesen werden.

§ 43 Abs 1

„Die Prüfungskommission“ hat „aufgrund des Ergebnisses der einzelnen Prüfungsfächer“ des mündlichen Prüfungsteiles die Fachprüfung entweder mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu beurteilen.

§ 44 Abs. 1 NEU

Über den Verlauf der Prüfung „der einzelnen Prüfungsfächer hat das prüfende Mitglied der Prüfungskommission eine zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.“

§ 44 Abs. 2 NEU

„Über das Gesamtergebnis des mündlichen Prüfungsteiles der Fachprüfung ist eine von sämtlichen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.“

§ 45 Abs. 1

Beurteilt „das prüfende Mitglied der Prüfungskommission“ den Erfolg der mündlichen Prüfung „im jeweiligen Prüfungsfach“ mit „nicht bestanden“, so ist der Prüfungskandidat berechtigt, den mündlichen Prüfungsteil zu wiederholen.

Erläuterungen zu den §§ 43 Abs 1, 44 Abs 1 und 2 sowie 45 Abs 1:

Grundsätzlich sieht § 34 Abs 5 BibuG vor, dass die Prüfungskommissionen beschlussfähig sind, wenn der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter und mindestens drei Prüfungskommissäre anwesend sind.

Das BMWA legt bis dato diese Bestimmungen so aus, dass nicht nur die Beschlussfassung, sondern auch der mündliche Prüfungsablauf kommissionell zu erfolgen hat. (4 Prüfer und ein Kandidat).

Aus Kostengründen schlagen wir vor, die Abhaltung der Prüfung insofern abzuändern, als nur ein Prüfer und der Kandidat anwesend sind, die Beschlussfassung über das Gesamtergebnis der mündlichen Prüfung jedenfalls kommissionell zu erfolgen hat.

Der redaktionelle Fehler im Gesetz – anstelle des Begriffs Prüfungsausschuss ist der Begriff Prüfungskommission zu verwenden – wird bereinigt.

§ 68 Abs 3 NEU

„Berufsberechtigte sind verpflichtet zur Information über die neuesten berufseinschlägigen Entwicklungen und zur Vertiefung ihrer fachlichen Kenntnisse jährlich Fortbildungen im Ausmaß von 30 Lehreinheiten zu besuchen.“

Bisheriger § 68 Abs. 3 wird zu § 68 Abs. 4

§ 69 Abs. 2 Z 3 NEU

Die Kontrolle der verpflichtenden Fortbildung gemäß § 68 Abs. 3.

Bisheriger § 69 Abs. 2 Z 3 und 4 werden zu Z 4 und 5

Erläuterungen zu den §§ 68 Abs. 3, 69 Abs. 2 Z 3

Berufseinschlägige Fortbildung ist heute ein wesentlicher und unverzichtbarer Bestandteil moderner Dienstleistungsberufe. Diese Pflicht, innerhalb eines Jahres mindestens 30 Unterrichtseinheiten Fortbildung nachzuweisen, und die Kontrolle der Behörde über die Einhaltung dieser Pflicht bedürfen einer entsprechenden gesetzlichen Regelung.

§ 91 Abs. 9

„Von den von der Paritätischen Kommission einzuhebenden Verwaltungsgebühren ist sie berechtigt, pro Antrag € 40,- als Kostenersatz einzubehalten.“

§ 91 Abs 10 Neu

„Der in Abs. 9 genannte Betrag erhöht sich jährlich in dem Maß, das sich aus der Veränderung des vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarten Verbraucherpreisindex im Jänner eines Jahres gegenüber der für Jänner des Vorjahres verlautbarten Indexzahl ergibt, wobei Änderungen solange nicht zu berücksichtigen sind, als sie 5% der maßgeblichen Indexzahl nicht übersteigen. Bei der Berechnung der jeweiligen neuen Beträge ist auf jeweils volle Zehn-Cent-Beträge auf- oder abzurunden. Die Paritätische Kommission hat die Änderung der Beträge und den Zeitpunkt, ab dem die Änderung wirksam wird, auf Ihrer Homepage zu veröffentlichen.“

Erläuterungen zu § 91 Abs. 9 und 10

§ 91 Abs. 7 bestimmt, dass sämtliche Kosten der Paritätischen Kommission von beiden Kammern zu tragen sind. Es ist nicht einsichtig, dass Gebühren, die aufgrund der gesetzlichen Vorschriften für die Tätigkeiten der Paritätischen Kommission v (z.B. Bescheide) von den Antragstellern zu entrichten sind, vollständig an das BMF abzuliefern sind. Dies widerspricht dem Sinn des Gebührengesetzes. Wir schlagen daher vor, dass ein bestimmter Teil der von der Paritätischen Kommission einzuhebenden und abzuführenden Gebühren von der Bundesbehörde Paritätische Kommission nach dem Muster der KFZ-Anmeldung durch Versicherungsunternehmen (§ 40b Abs.7 KFG) einbehalten werden kann.

Tatsächlich müssen derzeit die Mitglieder der beiden Kammern die Tätigkeit der Paritätischen Kommission zweifach bezahlen: Über die Kammerumlagen und über die Gebühren; dies scheint nicht sachgerecht.

§ 91a NEU (Rechtspersönlichkeit)

„Der Paritätischen Kommission kommt insofern Rechtspersönlichkeit zu, als sie berechtigt ist,

- a) Verträge abzuschließen;*
- b) unbewegliche und bewegliche Vermögenswerte zu erwerben und zu veräußern;*
- c) die Mitgliedschaft zu juristischen Personen und zwischenstaatlichen Organisationen in Berufsangelegenheiten zu erwerben,*
- d) andere Handlungen zu setzen, die für die Durchführung ihrer Aufgaben notwendig oder nützlich sind.“*

Erläuterungen zu § 91a:

Die Praxis der ersten Monate hat gezeigt, dass aufgrund fehlender Bestimmungen über die Rechtspersönlichkeit der Paritätischen Kommission Verzögerungen und Mehrkosten im Verwaltungsablauf entstehen.

Sie kann zum Beispiel keine eigenen Anschaffungen und Ausgaben tätigen. Die Eröffnung eines Gebührenkontos, auf dem die vorzuschreibenden Verwaltungsabgaben eingehen und von dem diese an den Bund weitergeleitet werden, konnte nur mit Hilfe einer Interpretation des BMF bewältigt werden. Bereits der Ankauf von Büromaterial ist schwierig.

Formal treten derzeit die beiden Kammern (Kammer der Wirtschaftstreuhandler und Wirtschaftskammer Österreich) jeweils wechselseitig oder eine Kammer z.B. bei Abschluss von Versicherungen als Vertragspartner auf. Die Finanzierung erfolgt durch die Budgets der beiden Kammern und auch die Anweisungen müssen durch die Kammern erfolgen.

Für einen erleichterten administrativen Ablauf und zur Ermöglichung einer transparenten Budgetplanung und -kontrolle, sowie zur klaren und sachbezogenen Abgrenzung der Verantwortlichkeiten sollte diese Rechtspersönlichkeit alle Tätigkeiten der Paritätischen Kommission umfassen.

§ 98 Abs 8 Ergänzung

2. Absatz:

„Ausgenommen von dieser Regelung sind Selbständige Buchhalter, die bis 31.12.2007 vor der Paritätischen Kommission schriftlich erklären, dass sie

- a) alle Voraussetzungen für die öffentliche Bestellung/Anerkennung als Bilanzbuchhalter bzw. die Zulassung zum Prüfungsverfahren Steuerberater bis 30.6.2009 nachzuweisen beabsichtigen und ihre Mitgliedschaft nicht ändern wollen oder*
- b) sich bereits im Prüfungsverfahren zum Steuerberater befinden und ihre Mitgliedschaft nicht ändern wollen.*

Wurden die Voraussetzungen gemäß lit a) nicht erbracht oder die Erklärungen widerrufen, so beginnt die Mitgliedschaft zu den Wirtschaftskammern am ersten Tag des auf den Widerruf folgenden Kalendermonats, spätestens mit 1.7.2009.“

Erläuterungen zu § 98 Abs. 8:

Das Zusammenwirken zweier Bestimmungen der Übergangsregelungen für Selbständige Buchhalter (Ende der Möglichkeiten erleichterten Übergangs sowie Überführung nicht qualifizierter SBH in die WKÖ per Ende 2007) ist in Einzelfällen den Betroffenen nicht zumutbar, wenn die Betroffenen beispielsweise durch kurzfristig spätere Qualifikation oder Antritt zur Steuerberatungsprüfung zweimal die Kammermitgliedschaft wechseln müssten. Dies hätte auch negative sozialversicherungstechnische Folgen. Wir sprechen uns daher für eine entsprechende Ergänzung aus, die diese bei der Beschlussfassung des Gesetzes nicht vorhergesehene Schwierigkeit bereinigt.

Hinsichtlich unserer Anregungen dürfen wir auch auf die Stellungnahme der Wirtschaftskammer Österreich verweisen, mit der unsere Vorschläge akkordiert wurden.

Wunschgemäß wird die Stellungnahme auch dem Präsidium des Nationalrats per Email (begutachtungsverfahren@parlament.gv.at) übermittelt.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anregungen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Mag. Klaus Hübner e.h.
(Präsident)


Dr. Gerald Klement
(Kammerdirektor)